

# 2 Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl

## Asylverfahren

Herausgegeben durch

SODK  
KKJPD  
SEM

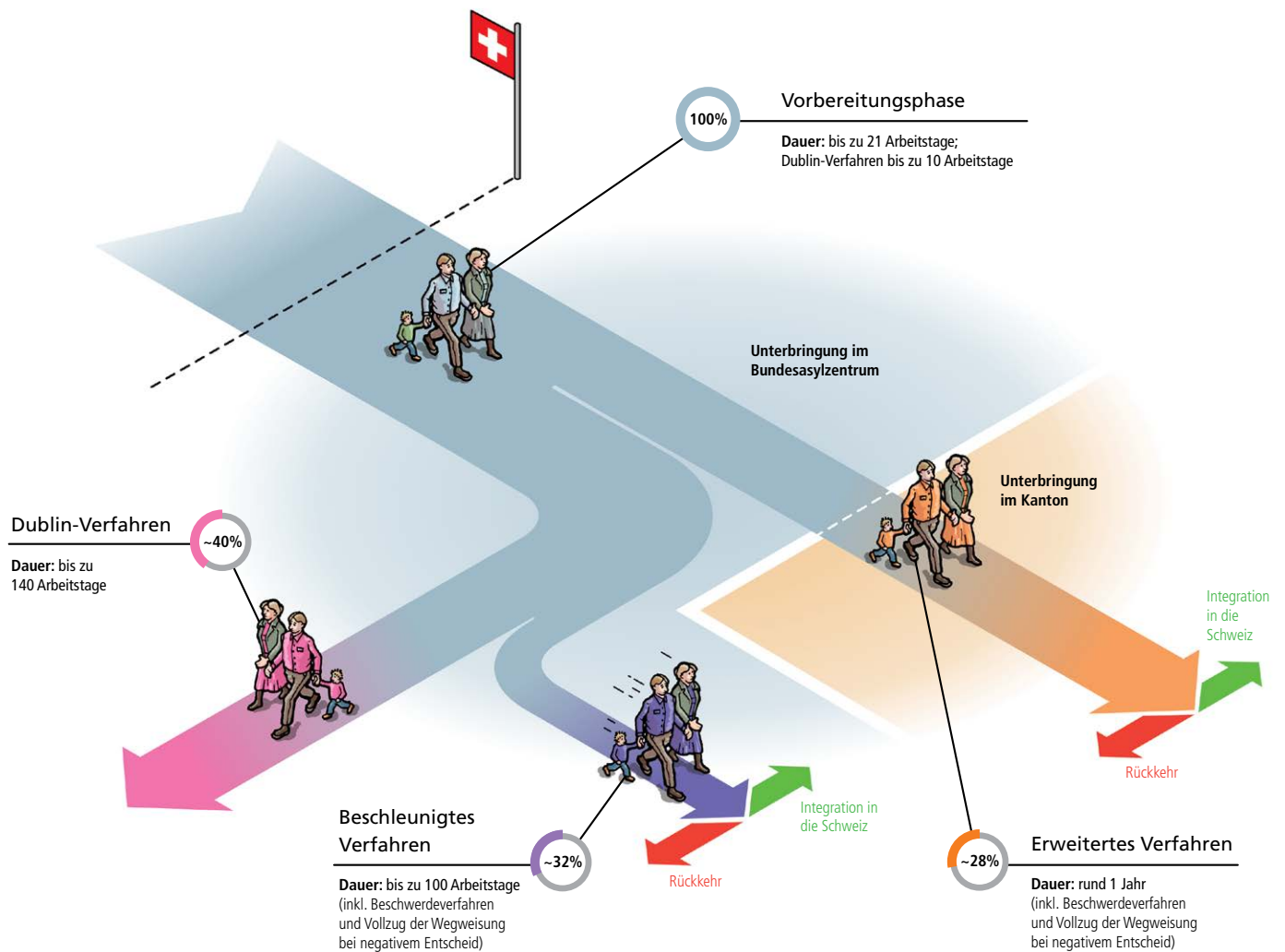
Die neuen, raschen Asylverfahren folgen künftig einem strikten Ablauf und sind zeitlich über alle Stufen getaktet (vgl. hierzu die folgende Abbildung). Die wichtigsten Punkte im Vergleich zum alten System lassen sich wie folgt zusammenfassen.

### Vorbereitungsphase

Sämtliche Asylsuchende werden innerhalb von 72 Stunden nach Einreichung ihres Gesuchs einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion zugewie-

sen, das der Bund in einer der 6 Asylregionen (vgl. Faktenblatt 3 «Regionen und Bundesasylzentren») betreibt. Im Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion erfolgen innert 10 bzw. 21 Arbeitstagen die Vorabklärungen, die zur Durchführung des eigentlichen Asylverfahrens notwendig sind.<sup>1</sup> Diese kurze Frist erfordert die Zusammenarbeit aller involvierten Akteure (Spezialisten für die Dokumentenprüfung, Rechtsvertretung und Rückkehrberatung etc.) vor Ort in den Bundesasylzentren.

### Asylverfahren ab 2019



## Dublin-Verfahren

Hat ein Asylsuchender bereits vorgängig in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt (oder ist dort illegal in den Schengen-Raum eingereist), wird ein sogenanntes Dublin-Verfahren eröffnet. Die Rückführung in den zuständigen Dublin-Staat erfolgt, sofern dieser der Rückübernahme zugestimmt hat. Im Gegensatz zu heute wird in solchen Fällen auf eine Kantonszuweisung verzichtet. Wenn immer möglich wird die Rückführung direkt ab Bundesasylzentrum erfolgen (vgl. für die Zuständigkeiten Faktenblatt 9 «Wegweisungsvollzug ab Bundesasylzentrum»). Kann das Dublin-Verfahren nicht vollzogen werden, erfolgt der Übertritt in ein beschleunigtes Verfahren oder ein erweitertes Verfahren.

## Beschleunigtes Verfahren

Nach dem Abschluss der Vorbereitungsphase wird in einem kurzen und strukturierten Ablauf die Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt. Wenn die Faktenlage klar ist, wird im beschleunigten Verfahren innert 8 Arbeitstagen ein erstinstanzlicher Asylentscheid direkt im Bundesasylzentrum gefällt. Resultiert ein positiver Asylentscheid oder eine vorläufige Aufnahme, erfolgt anschliessend eine bevölkerungsproportionale Kantonszuweisung (vgl. Faktenblatt 6 «Verteilmechanismus»). Bei einem negativen Entscheid wird so rasch als möglich die Wegweisung direkt ab Bundesasylzentrum vollzogen. Die maximale, gesamte Aufenthaltsdauer in Bundesasylzentren beträgt 140 Tage.<sup>2</sup> Lässt sich die Wegweisung nicht innerhalb dieser Frist vollziehen bzw. ist die Abreise zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, wird die ausreisepflichtige Person aus dem Bundesasylzentrum ausgeschlossen und in den zuständigen Kanton überwiesen. Zuständig für den Wegweisungsvollzug ist in einem solchen Fall der Standortkanton des Bundesasylzentrums, dort können abgewiesene Asylsuchende bei Bedarf auch Nothilfe beziehen. Der Standortkanton erhält für seine Vollzugsaufgabe eine Kompensation (vgl. Faktenblatt 7 «Kompensationsmodell»).

## Erweitertes Verfahren

Sind nach der Anhörung zu den Asylgründen zusätzliche Abklärungen notwendig, wird ein erweitertes Asylverfahren durchgeführt. Der Bund weist die betroffenen Asylsuchenden einem Kanton zu, der während der weiteren Abklärungen durch das SEM ihre Unterbringung und Betreuung übernimmt. Ziel ist es, dass im erweiterten Verfahren ein erstinstanzlicher Entscheid rund zwei Monate nach Kantonszuweisung vorliegt. Der Zuweisungskanton bleibt sowohl bei einem positiven als auch bei einem negativen Asylentscheid für die weiteren Schritte (Integration oder Vollzug der Wegweisung) zuständig.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Erfahrungswerte des Testbetriebs für die Jahre 2014–2017 wird neu davon ausgegangen, dass sich die Asylgesuche im neuen System auf rund 40% Dublin-Verfahren, 32% beschleunigte Verfahren und 28% erweiterte Verfahren aufteilen lassen. Für die Anteile der beschleunigten und erweiterten Verfahren bedeutet dies eine signifikante Änderung im Vergleich zu den bei der Gesamtplanung der Neustrukturierung im Jahr 2014 getroffenen Annahmen.<sup>3</sup> Unverändert bleibt hingegen der angenommene Anteil der Dublin-Verfahren sowie die Annahme, dass rund 25% der Dublin-Verfahren nicht vollzogen werden können und daher in einem beschleunigten oder erweiterten Verfahren münden. Unter den aktualisierten Annahmen werden neu rund zwei Drittel aller Asylgesuche während des Aufenthalts im Bundesasylzentrum entschieden. In den allermeisten Fällen erfolgt der Wegweisungsvollzug direkt ab Bundesasylzentrum. Für die Kantone bedeuten die aktualisierten Annahmen, dass ihnen neu nur noch rund ein Drittel der Asylsuchenden zugewiesen wird und sich davon der grösste Teil in einem erweiterten Asylverfahren befindet. Im Vergleich zur Gesamtplanung 2014 wird neu von einer Schutzquote von 47.5 Prozent (statt bisher 30.5 Prozent) ausgegangen.<sup>4</sup>

Die Entwicklung der Asylzahlen seit dem Planungsjahr 2014 zeigt, dass weiterhin mit grossen Schwankungen zu rechnen ist. Dies gilt nicht nur für die Zahl der Asylgesuche, sondern auch in Bezug auf Herkunft, Alter und Geschlecht der Asylsuchenden. Die erwähnten Planungswerte zur Verteilung der Asylgesuche auf die verschiedenen Verfahrenstypen sowie zur Schutzquote sind deshalb nicht als Zielwerte zu betrachten, sondern hängen vorwiegend vom Gesuchseingang und von der damit zusammenhängenden Behandlungsstrategie des SEM ab.<sup>5</sup> Hingegen stellen die Verfahrensdauer und der Vollzug ab Bundesasylzentren klare Zielwerte des Bundes dar, die er auch bei schwankenden Asylgesuchszahlen im Grundsatz einhalten will (vgl. Faktenblatt 4 «Schwankungstauglichkeit und Notfallplanung»).

1 10 Arbeitstage für Dublin-Verfahren, 21 Arbeitstage für beschleunigte Verfahren und erweiterte Verfahren.

2 Der Aufenthalt von 140 Tagen im Bundesasylzentrum kann nur dann angemessen verlängert werden, wenn dadurch das Asylverfahren rasch abgeschlossen oder der Vollzug der Wegweisung erfolgen kann.

3 Aufgrund von damaligen Erfahrungswerten wurde bei der Gesamtplanung der Neustrukturierung im Jahr 2014 davon ausgegangen, dass sich die Asylgesuche auf rund 40% Dublin-Verfahren, 20% beschleunigte Verfahren und 40% erweiterte Verfahren aufteilen lassen. Siehe <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/ber-agna-d.pdf>.

4 Der höhere angenommene Wert der Schutzquote resultiert aus der zusätzlichen Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus dem Regel- und Testbetrieb für die Jahre 2014–2017 im Vergleich zu den im Rahmen der Gesamtplanung 2014 getroffenen Annahmen.

5 Die Schutzquote betrug bspw. 2016 48.7% und 2017 57.5%. Die Schutzquote entspricht dabei dem Anteil der Asylgewährungen plus vorläufige Aufnahmen am Total aller Entscheide (Asylgewährungen, Ablehnungen und NEE) ohne Abschreibungen zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids. Vgl. Asylstatistik 2017: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2017/stat-jahr-2017-kommentar-d.pdf>